



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.2 RRB 1888/1653
Titel	Bau- und Niveaulinien.
Datum	18.08.1888
P.	367–368

[p. 367] Betreffend die Bau- und Niveaulinien an der Sihlstraße in der Gemeinde Wiedikon,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 24. Mai 1888 suchte der Gemeindrath Wiedikon um Genehmigung des Bau- und Niveaulinienplanes der Sihlstraße von der Albisstraße bis zur Papierfabrik nach.

B. Mit Verfügung vom 20. Juni 1888 wurde die Vorlage dem Gemeindrathe Wiedikon zurückgestellt mit der Einladung, eine größere Anzahl Querprofile der Strecke zwischen Profil 100 und 300 ein- // [p. 368] zureichen und das Projekt auf dieser Strecke so zu modifiziren, daß der bestehende untere Rand des linken Sihlufers und der anliegende Straßenrand in einer mindestens zweifüßigen Böschung liegen.

C. Mit Eingabe vom 6. August 1888 legt der Gemeindrath Wiedikon ein neues abgeändertes Projekt zur Genehmigung vor und bemerkt dazu, er habe dasselbe unterm 23. Juli 1888 zur Einsicht aufgelegt und ausgeschrieben.

D. Laut dem der Eingabe beigetzten Attestate der Bezirksrathskanzlei ist innert der anberaumten Frist keine Einsprache erhoben worden. Die Vorlage entspricht insofern den gestellten Anforderungen nicht, als nach dem Projekt nicht der bestehende untere Rand der Sihlböschung, sondern der projektirte, d. h. die Wuhrlinie mit dem Straßenrand in einer zweifüßigen Böschung liegen. Indessen ist es nach den Querprofilen bei Durchführung dieses neuen Projektes nicht mehr nöthig, das bestehende Sihlufer, welches einer Korrektion einstweilen noch nicht bedarf, zu verändern und wird die spätere Durchführung der Korrektion durch die Straßenbaute nicht beeinträchtigt, so daß das Projekt in dieser Hinsicht genehmigt werden kann, unter der Bedingung, daß, falls bei Ausführung der Straßenkorrektion die bestehende Sihlböschung verändert werden will, vor Inangriffnahme derselben ein Plan für einen gehörigen Uferschutz zur Genehmigung vorzulegen sei.

Die Straße erhält eine acht Meter breite Fahrbahn und zwei Trottoirs von je zwei Meter Breite, wird somit im Ganzen zwölf Meter breit. Die Distanz der Baulinien von den resp. Straßengrenzen ist auf beiden Seiten drei Meter angenommen; die Baulinien sind somit achtzehn Meter von einander entfernt.

Selbstverständlich ist für die Strecke vom Uetlibergbahnübergang bis zur Papierfabrik auf der Sihlseite keine Baulinie angenommen, da auf dieser Strecke die Straße unmittelbar der Sihl entlang geführt ist und Bauterrain zwischen Straße und Sihl nicht vorkommt.

Die Niveauverhältnisse sind etwas ungünstige, indem in den beiden durch die Uetlibergbahn getrennten geradlinigen Straßenstrecken Gefällsbrüche vorkommen. Indessen lassen sich dieselben wegen der Uetlibergbahn ohne erhebliche Mehrkosten und anderweitige Inkonvenienzen, insbesondere Erschwerung der Benutzung des anliegenden Bauterrains, nicht vermeiden.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

1. Der vom Gemeinderathe Wiedikon vorgelegte Plan über die Bau- und Niveaulinien der Sihlstraße von der Albisstraße bis zur Papierfabrik wird genehmigt.
2. Dem Gemeinderathe Wiedikon wird aufgegeben, für den Fall, als bei Durchführung der Straßenkorrektur eine Veränderung am bestehenden Sihlufer notwendig würde, der Direktion der öffentlichen Arbeiten vor Inangriffnahme der Baute Pläne für eine gehörige Uferversicherung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Mittheilung an den Gemeinderath Wiedikon unter Rücksendung eines Plandoppels, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und des andern Plandoppels.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: skn)/29.09.2014*]